

## **Antrag**

**des Abg. Hans-Jürgen Goßner u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Ermittlungen gegen Polizisten in Baden-Württemberg wegen des Verdachts des „Rechtsextremismus“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. gegen wie viele Polizeibeamte in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bis aktuell Disziplinarverfahren oder disziplinarische oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (bitte jeweils tabellarisch und nach Jahren) wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung oder das Vertreten von Verschwörungsideologien geführt wurden oder werden;
2. wie viele dieser Verfahren und mit welchen Begründungen sie eingestellt wurden;
3. in welcher Weise die zu Unrecht Verdächtigten rehabilitiert wurden;
4. in welcher Weise und mit welchen Mitteln sie versucht, „Rechtsextremisten und Verschwörungsideologen“ unter den Beamten ausfindig zu machen;
5. inwieweit die Disziplinarbehörde die Herausgabe privater Daten wie Chatverläufe und Ähnliches verlangen kann;
6. wie viele dieser Verfahren zu welchem disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Ergebnis geführt haben;
7. welche konkrete strafrechtliche Vorschriften bei solchen Ermittlungen Grundlage für „rechtsextremistische Gesinnung“ und „Vertreten von Verschwörungsideologien“ bilden;
8. ob „migrationskritische Äußerungen“ für den Verdacht „rechtsextremistischer Gesinnung“ ausreichend sind;

9. wo der Unterschied liegt zwischen der Prüfung und Ahndung von Gesinnungen damaliger Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst bzw. deren Anwärter und der Prüfung, Ahndung und Verfolgung heutiger Gesinnungen von Polizisten und anderen Landesbeamten bzw. deren Anwärtern (außer in den politischen Machtverhältnissen natürlich);
10. mit welcher Begründung sie von der Auffassung der Studie „Verfassungsfeinde im Land“ abweicht, wonach die Überprüfung von politischen Überzeugungen nicht anhand von Taten, sondern von Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen Gruppen oder der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen unverhältnismäßig ist, erst recht, wenn weder Mitgliedschaften noch Teilnahmen nachweisbar sind, sondern – wie es häufig der Fall sein dürfte – allein schriftliche oder mündliche Äußerungen Grundlagen von Ermittlungen bilden.

5.4.2024

Goßner, Lindenschmid, Rupp, Dr. Balzer, Gögel AfD

### Begründung

Nach Medienberichten (WELT, 4. April 2024 „Hunderte Polizisten als Verfassungsfeinde unter Verdacht“) werden gegen mindestens 400 Polizeibeamte der Länder derzeit Disziplinarverfahren oder Ermittlungen wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung oder das Vertreten von Verschwörungsideologien geführt.

Wie leicht man allerdings der rechtsextremen Gesinnung verdächtig werden kann, zeigt das Beispiel der Drucksache 17/6380, in deren Begründung die CDU-Antragsteller es für den Beweis des Rechtsextremismus ausreichen lassen, sich migrationskritisch zu äußern.

Die Antragsteller sehen hier eine verblüffende Parallele zum „Radikalenerlass“ aus 1972. Wie aus dem vom Land selbst in Auftrag gegebenen Buch des Heidelberger Professors für Zeitgeschichte Edgar Wolfrum „Verfassungsfeinde im Land? Der Radikalenerlass von 1972 in der Geschichte Baden-Württembergs und der Bundesrepublik“ u. a. hervorgeht, kam dem Radikalenerlass in Baden-Württemberg besondere Bedeutung zu, da die Praxis aufgrund der damals vorherrschenden politischen Kultur hier besonders intensiv und länger als in anderen Bundesländern angewandt worden sei. Das Land habe sich damals einen Namen als „schwarze Berufsverbotsprovinz“ gemacht. Die Praxis des Erlasses habe dazu geführt, „dass die Lebensentwürfe von vor allem jungen Menschen zerstört und Existenzen zerstört wurden“. Außerdem finden die erfassungsrechtliche Problematik des Radikalenerlasses und die zwiespältige Rolle des Verfassungsschutzes Erwähnung.

Ministerpräsident Kretschmann als einer der Betroffenen hat den „Radikalenerlass“ zu Recht mehrfach mit harten Worten verurteilt, „Gesinnungsschnüffelei“ beklagt, sich gar entschuldigt und „Gesinnungsanhörungen“ als Unrecht verurteilt.

Die Studie kommt – wie schon zuvor der Europäische Gerichtshof in einer Einzelfallentscheidung – zu dem Schluss, dass die Überprüfung von politischen Überzeugungen nicht anhand von Taten, sondern von Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen Gruppen oder der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen unverhältnismäßig ist.

Der Antrag soll erbringen, inwieweit das Land sich mittlerweile einen Namen als „grüne Berufsverbotsprovinz“ macht.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. April 2024 Nr. IM3-0141.5-465/15/24 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. gegen wie viele Polizeibeamte in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 bis aktuell Disziplinarverfahren oder disziplinarische oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungen (bitte jeweils tabellarisch und nach Jahren) wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung oder das Vertreten von Verschwörungsideologien geführt wurden oder werden;*
- 7. welche konkrete strafrechtliche Vorschriften bei solchen Ermittlungen Grundlage für „rechtsextremistische Gesinnung“ und „Vertreten von Verschwörungsideologien“ bilden;*
- 8. ob „migrationskritische Äußerungen“ für den Verdacht „rechtsextremistischer Gesinnung“ ausreichend sind;*
- 9. wo der Unterschied liegt zwischen der Prüfung und Ahndung von Gesinnungen damaliger Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst bzw. deren Anwärter und der Prüfung, Ahndung und Verfolgung heutiger Gesinnungen von Polizisten und anderen Landesbeamten bzw. deren Anwärter (außer in den politischen Machtverhältnissen natürlich);*
- 10. mit welcher Begründung sie von der Auffassung der Studie „Verfassungsfeinde im Land“ abweicht, wonach die Überprüfung von politischen Überzeugungen nicht anhand von Taten, sondern von Mitgliedschaften in verfassungsfeindlichen Gruppen oder der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen unverhältnismäßig ist, erst recht, wenn weder Mitgliedschaften noch Teilnahme nachweisbar sind, sondern – wie es häufig der Fall sein dürfte – allein schriftliche oder mündliche Äußerungen Grundlage von Ermittlungen bilden;*

Zu 1., 7., 8., 9. und 10.:

Zu den Ziffern 1, 7, 8, 9 und 10 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Voraussetzung für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat sind. Maßgeblich sind hierbei stets die konkreten Umstände im Einzelfall. Das Vorliegen einer „rechtsextremistischen Gesinnung“ oder das „Vertreten von Verschwörungsideologien“ erfüllt für sich betrachtet grundsätzlich keinen Straftatbestand.

Straftatbestände, die auf eine rechtsextreme Gesinnung hindeuten können, sind beispielsweise das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB) oder der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB). Auch andere Straftaten, wie beispielsweise Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) oder Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) können im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände auf eine „rechtsextremistische Gesinnung oder Verhaltensweise“ hindeuten.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unterliegen nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) grundsätzlich der Pflicht zur politischen Mäßigung und Zurückhaltung, der Pflicht zur Neutralität sowie der Pflicht zur Verfassungstreue. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert (vgl. § 34 Absatz 1 Satz 2 des BeamStG).

Eine Handlung, eine Verhaltensweise oder auch Äußerungen, die auf eine „rechtsextremistische Gesinnung oder Verhaltensweise“ hindeuten, können je nach den konkreten Umständen im Einzelfall einen Verstoß gegen diese Beamtenpflichten und somit ein Dienstvergehen darstellen.

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Etwaige Verstöße gegen die genannten Pflichten werden in diesem Zusammenhang disziplinarrechtlich überprüft und können je nach Ergebnis der Überprüfung zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen führen. Die Feststellung eines Dienstvergehens erfolgt ebenfalls nach eingehender Einzelfallprüfung des zugrundeliegenden Sachverhalts.

Auch Tarifangestellte unterliegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) der Pflicht, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Verstöße hiergegen können nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls mit einer Abmahnung bzw. Kündigung geahndet werden.

Das Innenministerium Baden-Württemberg erhebt bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst quartalsweise die Anzahl rechtsextremistischer Verdachtsfälle innerhalb der Landespolizei.

Der Begriff des „rechtsextremistischen Verdachtsfalles“ wurde erstmals bundesweit im Sommer 2020 im Zusammenhang mit dem „Lagebericht Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ gebraucht. Ein Verdacht auf eine rechtsextremistische Einstellung oder Verhaltensweise liegt vor, wenn diese einen Bezug zu für den Rechtsextremismus typischen Ideologieelementen, wie beispielsweise Rassismus, Antisemitismus und Verherrlichung des historischen Nationalsozialismus und dessen Repräsentanten, aufweisen.

Im Rahmen der quartalsweisen Erhebung werden durch die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst die rechtsextremistischen Verdachtsfälle und die ergriffenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bzw. eines Disziplinarverfahrens, übermittelt.

Auf Grundlage der Rückmeldungen der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst können folgende Zahlen für die Jahre 2022 (Stand: 31. Dezember 2022) und 2023 (Stand: 31. Dezember 2023) benannt werden. Die Erhebung der Zahlen für das erste Quartal 2024 ist noch nicht abgeschlossen, weshalb hierzu noch keine entsprechenden Zahlen genannt werden können.

<b>Jahr</b>	<b>Strafrechtliche Ermittlungsverfahren</b>	<b>Disziplinarverfahren</b>
2022	30	49
2023	10	10

In Bezug auf verfassungsfeindliche Bestrebungen wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz gemäß seines gesetzlichen Auftrags Informationen sammelt und diese auswertet. Unter „Bestrebungen“ sind in diesem Zusammenhang politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen von Personen oder Organisationen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, die obersten Werte und Prinzipien des Grundgesetzes außer Kraft zu setzen bzw. zu beeinträchtigen.

Voraussetzung für die verfassungsschutzrechtliche Bearbeitung sind tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche verfassungsfeindliche Bestrebung, welche auf konkrete Tatsachen gestützt sein müssen. Dabei ist nicht entscheidend, in welcher Form diese Anhaltspunkte zutage treten.

*2. wie viele dieser Verfahren und mit welchen Begründungen sie eingestellt wurden;*

*6. wie viele dieser Verfahren zu welchem disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Ergebnis geführt haben;*

Zu 2. und 6.:

Zu den Ziffern 2 und 6 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs auf der Grundlage der durchgeführten Abfrage bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst gemeinsam Stellung genommen.

Von den in den Jahren 2022 und 2023 gemeldeten 40 strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurde in einem Fall ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe erlassen. In sechs Fällen wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. In einem Fall wurde das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a StPO und in zwei Fällen unter Verweis auf den Privatklageweg eingestellt. In 30 Fällen ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Von den in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 59 eingeleiteten Disziplinarverfahren wurden 15 Disziplinarverfahren für die Dauer des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ausgesetzt. Zwei Beamte auf Probe wurden entlassen. In einem Fall wird aktuell ein Entlassungsverfahren vorbereitet. In 41 Fällen ist das Disziplinarverfahren noch nicht abgeschlossen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Sachstände aufgrund laufender Ermittlungen und Verfahren einer stetigen Veränderung unterliegen.

*3. in welcher Weise die zu Unrecht Verdächtigten rehabilitiert wurden;*

Zu 3.:

Ausgangspunkt disziplinarrechtlicher Prüfungen sind stets die Regelungen des Landesdisziplinalgesetzes (LDG). Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist die Disziplinarbehörde verpflichtet, ein Disziplinarverfahren durchzuführen. Wenn sich der Verdacht eines Dienstvergehens nicht bestätigt, werden die Ermittlungen bzw. das Disziplinarverfahren eingestellt. Das LDG und das Landesbeamtengesetz enthalten für alle im Landesdienst tätigen Beamtinnen und Beamten allgemeingültige Regelungen darüber, ob und wie lange Informationen zu Ermittlungen bzw. Disziplinarverfahren gespeichert werden dürfen bzw. aus der Personalakte zu löschen sind.

*4. in welcher Weise und mit welchen Mitteln sie versucht, „Rechtsextremisten und Verschwörungsideologen“ unter den Beamten ausfindig zu machen;*

Zu 4.:

Es ist selbstverständlich, dass der demokratische Rechtsstaat als Voraussetzung für sein Funktionieren von seinen Beamtinnen und Beamten die Treue zu den grundlegenden Verfassungsprinzipien fordert. Die Verfassungstreuepflicht als prägender Ausdruck des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses verlangt von den Beamtinnen und Beamten daher, dass sie mit beiden Beinen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes stehen (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 33 Absatz 1 Satz 3 BeamtStG). Beamtinnen und Beamte, die sich mit ihrem Verhalten offen in Widerspruch zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stellen, die sie in ihrem Amt schützen und verteidigen sollen, sind im öffentlichen Dienst untragbar.

Bereits im Rahmen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens der Polizei Baden-Württemberg erfolgt eine umfassende Überprüfung der charakterlichen Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern. So wird neben der verpflichtenden Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses unter anderem eine zweifache Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Eine erste Überprüfung erfolgt bereits nach Abgabe der Bewerbungsunterlagen im Vorfeld der Einladung zum weiteren Aus-

wahlverfahren. Die zweite Überprüfung erfolgt nach bestandenem Auswahlverfahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Bestandteil der einzureichenden Bewerbungsunterlagen ist auch ein Fragebogen, betreffend die Beteiligung bzw. Unterstützung von Strukturen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie eine Erklärung zur Verfassungstreue. In diesem werden alle Bewerberinnen und Bewerber auch darüber belehrt, dass bei einem Verstoß gegen die Dienst- und Treuepflicht zu jedem Zeitpunkt mit der Entfernung aus dem Dienst gerechnet werden muss.

In diesem Zusammenhang wurden bereits im Jahr 2021 alle Einstellungsberaterinnen und Einstellungsberater sowie die im Rahmen des polizeilichen Auswahlverfahrens mit den Auswahlgesprächen betrauten Beschäftigten unter Einbindung des beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg angesiedelten Kompetenzzentrums gegen Extremismus Baden-Württemberg (konex) darin geschult, Anzeichen für eine Radikalisierung zielgerichtet erkennen zu können.

Bestehen aufgrund von Feststellungen im Verlauf des Auswahlverfahrens Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers, erfolgt anlassbezogen eine weitergehende Überprüfung unter Einbindung des Landesamtes für Verfassungsschutz. Bleiben nach erfolgter Prüfung die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers bestehen, werden diese nicht eingestellt.

Nach der Einstellung in die Polizei Baden-Württemberg ist im täglichen Dienst jeder Einzelne dazu angehalten, rassistischen, diskriminierenden und extremistischen Tendenzen konsequent zu begegnen. Dabei gilt die Prämisse „Hinschauen. Erkennen. Handeln.“

*5. inwieweit die Disziplinarbehörde die Herausgabe privater Daten wie Chatverläufe und Ähnliches verlangen kann.*

Zu 5.:

Für die Sicherstellung und Herausgabe von Gegenständen, die als Beweismittel für disziplinarrechtliche Ermittlungen von Bedeutung sein können sowie für Beschlagnahme und Durchsuchungen, gelten nach § 17 LDG die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag der Disziplinarbehörde Beschlagnahmen oder Durchsuchungen anordnen. Dabei haben die Verwaltungsgerichte insbesondere den Grad der Dringlichkeit des Verdachts gegen die Beamtin bzw. den Beamten, das Gewicht des vorgeworfenen Dienstvergehens, das zu erwartende Disziplinarmaß und die Schwere des Eingriffs in die Rechte der Beamtin bzw. des Beamten im konkreten Fall zu berücksichtigen.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen